

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft
Referat 11
Herr Dr. Ulrich Reusch
Archivstraße 1
01097 Dresden

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 10. August 2018

**Stellungnahme des BUND Sachsen zum Referentenentwurf des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG)**
Aktenzeichen: 11-8301/1/11

Sehr geehrter Herr Dr. Reusch,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zu den von Ihnen mit Schreiben vom 05.06.2018 übersandten
Referentenentwürfen fristgerecht Stellung. Der BUND ist sich bewusst, dass der
Gesetzesentwurf im Wesentlichen der Anpassung an die Änderungen des UVPG des
Bundes dient. Dennoch bestehen unsererseits Zweifel an der Konformität einiger
Punkte mit Unionsrecht:

1. Zur Regelung der SUP-Pflichtigkeit, § 4 Abs. 3 des Entwurfs

Der § 4 Abs. 3 des Entwurfs ist dahingehend zu ändern, dass das Wort
„und“ durch das Wort „oder“ ersetzt wird. Zwar ist das Kriterium der
Rahmensetzung in der RL 2001/42/EG angelegt, jedoch wird es dort nicht
kumulativ aufgeführt (vgl. Anhang II RL 2001/42/EG). Wird eine Kumulation nun
gefordert - wie es durch das Wort „und“ geschieht - so verengt dies den
Anwendungsbereich erheblich und es ist zu befürchten, dass der Zweck der
Richtlinie (vgl. Art. 1 RL 2001/42/EG) umgangen wird. Dieser besteht darin, Pläne
und Programme einer Umweltprüfung zu unterziehen, die voraussichtlich
erhebliche Umweltauswirkungen haben. Das wesentliche Merkmal sind somit die
„voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“, nicht die Rahmensetzung. In
der Praxis würden aber beispielsweise Pläne, die nur Projekte und Vorhaben zum
Inhalt haben, die keiner weiteren Entscheidung oder Genehmigung bedürfen, nicht
mehr unter den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 fallen, auch wenn sie
erhebliche Umweltauswirkungen haben.

2. Zur Regelung der Vorschriften über Beliehene

a) § 5 Abs. 3 des Entwurfs

Zunächst ist es bereits fraglich, ob § 5 Abs. 3 des Entwurfs mit den europarechtlichen Vorgaben in Form des Art. 3 i. V. m. Art. 8 der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-RL) vereinbar ist. Es ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde und nicht des Vorhabenträgers, die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen zu bewerten (vgl. Beckmann in: Hoppe/ Beckmann (Hrsg.), UVP-G-Kommentar, 4. Aufl. 2012, § 12 Rn. 16). Während man für die Durchführung eines Verfahrens (Abfrage der Stellungnahme, Absteckung des Untersuchungsrahmens etc.) noch vertreten kann, dass diese von der zuständigen Behörde auf Beliehene übertragen werden kann, so ist dies für die Bewertung der Umweltauswirkungen jedenfalls unzulässig, da dies zu den rechtsstaatlichen und natürlichen Aufgaben der zuständigen Behörde zählt, die nicht durch eine Beliehene vorgenommen werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen das eigentliche Kernstück der UVP ist (so Beckmann in: Hoppe/Beckmann (Hrsg.), UVP-G-Kommentar, 4. Aufl. 2012, § 12 Rn. 18). Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist jedenfalls durch eine unabhängige Stelle in Form der zuständigen Behörde vorzunehmen, da die Bewertung eine Prüfung der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfordert, die nicht durch private Beliehene geleistet werden kann. Es bestehen demnach erhebliche Zweifel an der Europarechtskonformität und an der Konformität mit dem Bundesrecht der Bestimmung in § 5 Abs. 3, wenn hierdurch die Aufgabe der Bewertung der Umweltauswirkung an eine private Stelle übertragen werden kann. Der Tätigkeitsbereich Beliehener muss auf die Durchführung des Verfahrens beschränkt und dies deutlich gemacht werden.

b) § 5 Abs. 4 des Entwurfs

Eine Beauftragung bzw. Zusammenarbeit mit einem Beliehenen muss ausgeschlossen sein, wenn jener in anderweitigen Vorhaben oder Teilen des gleichen Vorhabens mit dem Vorhabensträger zusammenarbeitet. Dieser Fall ist in der Realität nicht unwahrscheinlich, da Beliehen meist große Gutachterfirmen sind.

Dahingehend beinhaltet der Entwurf die (bereits bestehende) Regelung, wonach eine Behörde einem vom Vorhabensträger vorgeschlagenen Sachverständigen ablehnen kann, wenn insbesondere auf Grund von Umständen des Einzelfalls Zweifel bestehen, dass der Beliehene eine sachgerechte Durchführung gewährleisten kann.

Bereits das Vorschlagsrecht entbehrt einer Begründung, es ist nicht ersichtlich, warum gerade der Vorhabensträger einen Sachverständigen vorschlagen dürfen soll. Andere Beteiligte haben diese Möglichkeit nicht.

Es kommt hinzu, dass hier durch die Formulierung „kann (...) ablehnen“ ein Entschließungsermessen eingeräumt wird, für welches gar kein Raum ist, denn bestehen an der Objektivität eines Beliehenen Zweifel, so muss dieser abgelehnt werden.

Darüber hinaus ist die Vorschrift des § 5 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs (bewusst) offen formuliert. Hier ist es sinnvoller, Regelbeispiele aufzuführen, wann Objektivität nicht gewahrt ist, beispielsweise bei einer Abhängigkeit des Beliehenen durch vertragliche und personelle Bindungen.

Der § 5 Abs.3 des Entwurfs ist zumindest in eine zwingende Muss-Vorschrift umzuwandeln und durch Regelbeispiele zu ergänzen, sinnvoller ist es, die Sätze 1, 2 und 3 zu streichen und Satz 4 wie folgt umzuformulieren: „Die Behörde bestimmt den zuständigen Sachverständigen nach billigem Ermessen nach der Eignung für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 bei dem Vorhaben.“

b) § 6 Abs. 5 des Entwurfs

§ 6 Abs. 5 Satz 4 des Entwurfs bestimmt, dass eine beantragte Beleihung nach sechs Monaten als erteilt gilt. Beliehener soll nur werden, wer auch bewiesenermaßen die entsprechende Fachkunde besitzt - alles andere widerspräche dem Gesetzeszweck. Nach dieser Bestimmung allerdings kann man auch dann Beliehener werden, wenn die Behörde nicht zur Prüfung des Antrags kommt. Somit ist die Bestimmung als dem Gesetzeszweck widersprechend abzulehnen und zu streichen.

3. Zur Liste UVP-pflichtiger Vorhaben

a) Angaben von Längen bzw. Schwellenwerten

Ein Schwellenwert in Form der Länge hat einen erheblichen Anwendungsausschluss zur Folge. Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe g sieht beispielsweise einen Schwellenwert in Form einer Länge von 500m für gesetzlich geschützte Biotop vor - teilweise weisen solche jedoch nicht mal eine Länge von 500m auf (z. B. Streuobstwiesen nach SächsNatSchG). Ist nun ein gesetzlich geschütztes Biotop kleiner als 500m, kann es auch nicht auf 500m durchschnitten werden. Auch die Schwellenwerte nach Anlage 1 Nr. 3 („Doppelte Länge“) sind willkürlich, es fehlt jegliche Begründung oder fachliche Ableitung eines solchen Schwellenwertes. Schwellenwerte in Form von Längen sind zu streichen.

b) Schiffbarkeitserklärungen nach § 17 Abs. 2 SächsWG

Eine Erklärung der Schiffbarkeit für Bergbaufolgeseeen hat voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen - man bedenke beispielsweise die Motorbootnutzung - und bedarf somit einer

Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Liste muss um Schiffbarkeitserklärungen nach §17 Abs. 2 SächsWG erweitert werden.

4. Zur Liste SUP-pflichtiger Pläne. Neu aufzunehmen in die Liste sind:

- a) Pläne, die voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten zur Folge haben

Auf diese könnte bereits § 36 UVPG anwendbar sein, wodurch diese bereits einer SUP-Pflicht aufgrund einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen. Dieser verweist auf den § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, welcher „Pläne“ aber lediglich als solche definiert, „die bei behördlichen Entscheidungen zu be-achten sind“. Hier sollte eine Konkretisierung des Landesgesetzgebers erfolgen, welche Pläne denn überhaupt unter § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG und somit auch unter § 36 UVPG fallen.

- b) Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG sowie die sächsischen Beiträge hierzu

Maßnahmenprogramme sind SUP-pflichtig, Bewirtschaftungspläne sind es nicht - dabei regeln sie Fristverlängerungen, Ausnahmen für Gewässer etc. und sind deshalb von erheblicher Bedeutung. Zudem ist auch die Klageberechtigung an das SUP-Erfordernis gebunden, eine gerichtliche Überprüfung ohne SUP-Pflicht also ausgeschlossen.

- c) Wassertouristische Nutzungskonzepte

Diese legen den Bedarf fest und setzen somit einen Rahmen für spätere Projekte, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen und somit SUP-pflichtig sind.

- d) Verordnungen i. S. d. § 22 BNatSchG inklusive Änderungen und Aufhebungen von Schutzverordnungen

Dies sind rahmensetzende Pläne oder Programme, welche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Heß
Stellvertretende Vorsitzende des BUND Sachsen e. V.